

Gemeinde Apen - Godensholt

Bebauungsplans Nr. 130 „Godensholt, Gewerbegebiet,, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 24.05.2018	Meine untere Bauaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass insbesondere bei folgenden Vorhaben in den Achtungsabständen (2000 m) von gewerblichen Störfallbetrieben die Gewerbeaufsicht zu beteiligen ist, und zwar mit der konkreten Fragestellung, ob dort ein Gutachten zum jeweiligen Störfallbetrieb vorliegt, mit dem nachgewiesen ist, dass die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen tatsächlichen Sicherheitsabstandes liegt und somit aus störfallrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen: Wohnen mit mehr als 5000 qm Grundfläche, öffentliche Anlage für mehr als 100 Besucher und bestimmte Sonderbauten. Dieses Bauleitplanverfahren wurde im 2000 m- Achtungsabstand eines gewerblichen Störfallbetriebes durch die Gemeinde Apen eingeleitet, so dass eine entsprechende störfallrechtliche Abarbeitung (sh. § 1 (6) Nr. 7j), § 9 (1) Nr. 23c, § 9 (1) Nr. 24, § 9 (2c) BauGB) indiziert ist.	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde hat diesbezüglich Kontakt mit dem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mitgeteilt, dass die Fachbehörde keine Stellungnahme abgegeben habe, da ihre Belange in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Da im Plangebiet ein Gewerbegebiet festgesetzt ist, das Plangebiet ausreichend klein ist und Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise als nutzungsbezogener Einzelhandel zulässig sind, sei demzufolge nicht mit einer größeren Zahl an Betriebsfremden zu rechnen. Ein Schutzobjekt i.S. von § 3 Abs. 5d BImSchG liegt nach Aussage des GAA nicht vor, so dass <u>dort</u> nicht über angemessene Sicherheitsabstände (vgl. § 3 Abs. 5c BImSchG) zu diskutieren sei. Der Leitfaden KAS-18 weist einen Achtungsabstand für das Flüssiggas Propan (ohne Detailkenntnisse) von 200 m aus. Der Planbereich ist ca. 350 m vom Flüssiggaslager Westfalen entfernt. Hierzu hat das GAA Auszüge aus einem Genehmigungsantrag für das Gastanklager vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der letzten Genehmigung für die Westfalen AG wurde der erforderliche Abstand nach Nr. 9.2.6.2.3 Ziffer 2 (hypothetisch, Katastrophenschutzplanung) der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung für einen DN-50-Störfall ermittelt. Zudem wurde der sog. angemessene Abstand (entsprechend u. a. § 50 BImSchG i. V. m. den Leitfäden KAS-18, KAS-32 und KAS-33 der Störfallkommission) ermittelt. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	<p>In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, zu überprüfen, ob angesichts der Lage des Plangebiets innerhalb des 2000 m-Achtungsabstandes eines gewerblichen Störfallbetriebes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ausgeschlossen sein könnte.</p>	<div data-bbox="1227 368 1809 831" data-label="Image">  </div> <p>Abstand nach KAS 18</p> <p>Der o.g. Abbildung ist zu entnehmen, dass das Plangebiet deutlich außerhalb des Sicherheitsabstandes liegt.</p> <p>Im Rahmen der letzten Genehmigung für das Gastanklager wurde festgestellt, dass hinsichtlich der im Umfeld vorhandenen Nutzungen die ermittelten Abstände als unkritisch anzusehen sind. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass sich zusätzliche Gefahren für die Nachbarschaft der Anlage ergeben. Zusammenfassend konnte seinerzeit festgestellt werden, dass die Prüfung des Antrages ergeben hat, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen ist. Insbesondere wurden zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen etwaiger dennoch eintretender Störfälle die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen.</p> <p>Die Verwendung des bzw. Orientierung am KAS 18 Leitfaden stellt bei der gutachterlichen Bestimmung des Sicherheitsabstandes für den konkreten Einzelfall eine mögliche und anerkannte Methode dar. Da somit aus störfallrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, kann die Bauleitplanung in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.</p> <p>Die Begründung wird um die o.g. Aussagen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	<p>Die Oberflächenentwässerung ist noch nachzuweisen. Hierfür ist ein Grobkonzept mit den bestehenden und den zukünftig vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen bei meiner unteren Wasserbehörde einzureichen. Aus den Unterlagen muss erkennbar sein, dass die Erschließung des Gebietes sichergestellt wird. Rechtzeitig vor Baubeginn ist nach dem Niedersächsischen Wassergesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers sowie eine wasserrechtliche Genehmigung bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung Nr. 1 (1) wird darauf hingewiesen, dass Einzelhandel, der im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung steht (Produktion, Handwerk), zwar ausnahmsweise zugelassen werden könnte, dies aber nur in einem untergeordneten Maße. Die Gemeinde hat darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Agglomerationen ermöglicht werden, die auch durch Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit entstehen können. Solche Vorhaben würden ansonsten den Zielen des Landesraumordnungsprogramms (Abschnitt 2.3) widersprechen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen Nr. 1 (2) und Nr. 1 (3) sollten entsprechend dem Wortlaut in § 1 Abs. 6 BauNVO formuliert werden („werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans“). In der textlichen Festsetzung Nr. 1 (3) ist die Rechtsgrundlage zu korrigieren (gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 2 fehlt zur Festsetzung der abweichenden Bauweise eine Definition dahingehend, ob Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden dürfen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4 (2) sollte nach Rücksprache mit der Schallgutachterin noch um das erforderliche Schalldämmmaß ergänzt werden.</p> <p>Meine untere Bauaufsichtsbehörde regt an, die zeichnerische Festsetzung der Lärmschutzwand um eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu ergänzen, um zu gewährleisten, dass die Nutzungen und Anlagen erst zulässig sind, wenn die Lärmschutzwand fertiggestellt ist.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Derzeit befindet sich parallel zur Gehölzreihe ein offener Graben, der im östlichen Abschnitt in eine Verrohrung übergeht. Zur Umsetzung der gewerblichen Erweiterung ist eine Überplanung des Grabens erforderlich. Um weiterhin die schadlose Oberflächenentwässerung zu sichern, soll der Graben als verrohrter Graben an den westlichen Plangebietsrand verlegt werden. Der Nachweis der schadlosen Oberflächenentwässerung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 dient vorrangig der Sicherung und Erweiterung des Gewerbebetriebes. Daher wurden Einzelhandelsbetriebe aller Art als allgemein zulässige Nutzungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO von der Zulässigkeit ausgeschlossen.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem ansässigen Handwerks- und Gewerbebetrieb stehen (nutzungsbezogener Einzelhandel). Damit ist klargestellt, dass Einzelhandel nur in einer untergeordneten Größenordnung zulässig ist. Weitergehende Maßnahmen zur Steuerung des Einzelhandels werden nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet, die Festsetzungen werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Festsetzung wird wie folgt angepasst: <i>Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.</i></p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Festsetzung wird um das erforderliche Schalldämmmaß ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Umsetzung der Lärmschutzwand ist durch zeichnerische und textliche Festsetzungen ausreichend gesichert. Zudem werden die Schutzansprüche der benachbarten Bebauung durch die Festsetzung des Emissionskontingentes von 65/50 dB(A) sichergestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	<p>Auf die Festsetzung einer im Kapitel 3.2.3 der Begründung erwähnten Wand sollte nicht verzichtet werden, bloß weil sie bereits vorhanden ist, wenn sie Eingang in die schalltechnischen Berechnungen gefunden hat.</p> <p>Diese Planung ist aus schalltechnischer Sicht (itap, Projekt Nr.: 3184-17-a-mos, 13.03.2018) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Tankstellenbetrieb im Nachtzeitraum ausgeschlossen wird.</p> <p>Der erste Satz der textlichen Festsetzung Nr. 5 sollte als Gebot formuliert werden (".ist anzulegen").</p> <p>Die Freifläche ohne Versiegelung (Kapitel 3.2.6 der Begründung) ist falsch errechnet worden.</p> <p>Meine untere Denkmalschutzbehörde weist auf Bodenfunde entsprechend anliegender Karte hin.</p> <p>Die Planzeichnung ist um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."</p> <p>Die Planzeichnung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) wie folgt zu ergänzen: "Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."</p> <p>In Abstimmung mit den Leitungsträgern sollte überprüft werden, ob Leitungen im Plangebiet nachrichtlich zu übernehmen sind. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Apen ist parallel zur Landesstraße 829 eine Wasserleitung dargestellt.</p> <p>Ich empfehle, das Kapitel 5.1 der Begründung um Aussagen zum Sicherstellungsauftrag gemäß § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu ergänzen.</p> <p>Eine redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da die Sicherstellung der Schutzansprüche an die Stellplatzfläche durch ein geringes Emissionskontingent von 60/45 dB(A) tags/nachts erfolgt. Dieses Kontingent schränkt die gewerbliche Nutzung entsprechend der Schutzansprüche der angrenzenden Bebauung ein und erfordert für die vorhandene Parkplatznutzung eine Lärmschutzwand. Bei einer Änderung der Nutzung könnte diese ggf. entbehrlich sein. Daher wird auf die Festsetzung der Wand verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Nachtbetrieb der Tankstelle ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Berechnung wird angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen. Ein Hinweis zu den Bodenfunden ist bereits auf der Planunterlage enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, der Vermerk wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, der Vermerk wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Leitung des OOWV wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, in die Planunterlagen werden Aussagen zur Telekommunikation aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis		Die Anlage wird beachtet.
2	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Am Wall 165 – 167 28195 Bremen 17.05.2018	<p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planung.</p> <p>Wir möchten Sie bitten den zweiten Satz zum öffentlichen Personennahverkehr umzustellen. Die Haltestelle wird von den Linien 356 und 360 in Richtung Barßel und Westerstede, den Linien 369 und 689 mit der Ausrichtung auf den Schülerverkehr und der Linie N34 (Nachtbus Disco Tange) bedient.</p> <p>Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem ZVBN abgestimmt und gilt als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie des Schreibens.</p>	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Marienstraße 34 30171 Hannover 09.05.2018	<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Luftbildauswertung wird aufgrund der bereits vorhandenen Siedlungsentwicklung nicht für erforderlich gehalten. Zudem liegen keine Hinweise auf einen Kampfmittelverdacht vor.</p>
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 30.04.2018	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund. Ferner befindet sich das Plangebiet in einem Jet-Tiefflugkorridor. Demzufolge mit Lärm- und Abgasimmissionen durch den militärischen Flugbetrieb/ Flugplatz zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Evtl. Antworten senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1084-18-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hierzu ergänzt.</p>

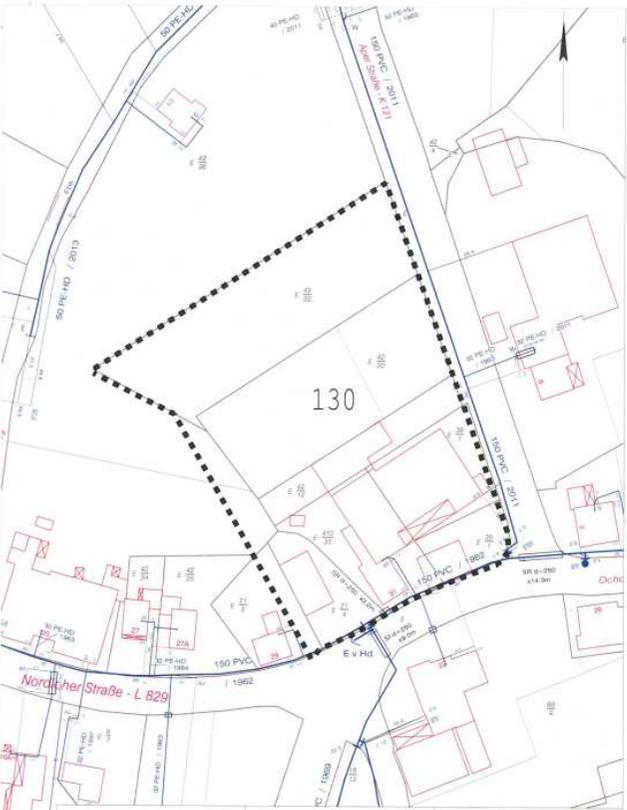


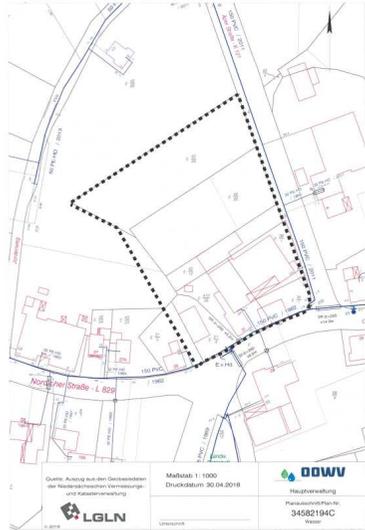
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 07.05.2018 <i>Zum B-Plan Nr. 130</i>	<p>Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p>	<p>Die Leitung befindet sich im Straßenrandbereich und wird nachrichtlich übernommen. Auf die erforderlichen Schutzabstände wird hingewiesen. Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist daher nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplan Nr. 130 „Godensholt, Gewerbegebiet“ der Gemeinde Apen kann Trinkwasser mit dem notwendigen Druck für eine Bebauung mit maximal vier Vollgeschossen (EG und 3 OG) entsprechend DVGW 400-1 bereitgestellt werden. Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck einen Mindestversorgungsdruck von 3,3 bar überschreiten, obliegt es ihm entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen.</p> <p>Für die Versorgung mit Löschwasser für den Grundschutz, werden ca. 72 m³/h an den Bestandshydranten zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hierzu ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird hierzu ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	 <p data-bbox="616 1204 795 1244">Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p data-bbox="638 1252 761 1292">  </p> <p data-bbox="817 1204 963 1236">Maßstab 1:1000 Druckdatum 00.04.2018</p> <p data-bbox="817 1284 862 1300">Unterschrift</p> <p data-bbox="1019 1189 1142 1220">  </p> <p data-bbox="1041 1228 1131 1300"> Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr. 34582194C Wasser </p>	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5a	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 07.05.2018 <i>Zur 9. FNP- Berichtigung</i></p>	<p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Apen Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.</p> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kein eigenständiges Bauleitplanverfahren darstellt, welches einer Abwägung bedarf.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6 – 8 49084 Osnabrück 25.05.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu o.a. Planungen keine weitere Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Eigentümer können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>EWE Netz GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede 03.05.2018</p>	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/ueschaeftskunden/service/leitunusplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover 28.05.2018 Zum B-Plan Nr. 130	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone ' • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
8a	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover 28.05.2018 <i>Zur 9. FNP- Berichtigung</i>	9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2017 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.04.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kein eigenständiges Bauleitplanverfahren darstellt, welches einer Abwägung bedarf.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 18.05.2018
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 17.05.2018
3. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 04.05.2018
4. ExxonMobil Production GmbH mit Schreiben vom 07.05.2018
5. Nord-West Oelleitung GmbH mit Schreiben vom 03.05.2018
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 28.05.2018



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	---	----------------------	--

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.